

Tägliche Ruhezeiten – Verordnung (EG) Nr. 561/2006

Tägliche Ruhezeiten gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 bzw. gemäß § 1 Absatz 1 FPersV

Rechtsvorschriften

- EG-Vertrag – Vertrag von Lissabon
- Verordnung (EWG) Nr. 3820/85
- Verordnung (EG) Nr. 561/2006

Stellungnahme

Bundesamt für Güterverkehr am 22.08.2018 unter

https://www.bag.bund.de/DE/Service/FAQs/FAQUnterthemen/Fahrpersonalrecht_fa_node.html

Welche Lenk- und Ruhezeiten sind zu beachten?

Für die Lenk- und Ruhezeiten ergibt sich nach Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und des AETR Folgendes:

Tägliche Ruhezeit Mindestens 11 h

Mindestens 3 h gefolgt von 9 h

Reduzierung auf mindestens 9 h drei Mal zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten möglich (kein Ausgleich erforderlich)
- jeweils innerhalb eines 24 h Zeitraums

Tägliche Ruhezeiten – Verordnung (EG) Nr. 561/2006

EG-Vertrag – Vertrag von Lissabon

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

3.1.2 VERTRAG ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION

PRÄAMBEL

...

IN DEM VORSATZ, die stetige Besserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen ihrer Völker als wesentliches Ziel anzustreben, ...

Diese Rechtsgrundlage für alle nach geordneten Rechtsvorschriften der Europäischen Union, Verordnungen, Richtlinien usw., schließt eine Verschlechterung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen aus!

In der zuvor gültigen Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 war eine Verkürzung der täglichen Ruhezeit nur unter Gewährung eines entsprechenden Ausgleichs zulässig:

Artikel 8

(1) Der Fahrer legt innerhalb jedes Zeitraums von 24 Stunden eine tägliche Ruhezeit von mindestens 11 zusammenhängenden Stunden ein, die höchstens dreimal pro Woche auf nicht weniger als 9 zusammenhängende Stunden verkürzt werden darf, sofern bis zum Ende der folgenden Woche eine entsprechende Ruhezeit zum Ausgleich gewährt wird.

Sofern die tägliche Ruhezeit gemäß Verordnung (EG) Nr. 561/2006 nun drei Mal zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten auf 9 Stunden reduziert werden darf, wie das Bundesamt für Güterverkehr erläutert, und kein Ausgleich mehr erforderlich ist, wäre das eine Verschlechterung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen und somit ein Verstoß gegen den EG-Vertrag.

Solch ein Fehlverhalten darf dem Verordnungsgeber EG keinesfalls unterstellt werden!

Tägliche Ruhezeiten – Verordnung (EG) Nr. 561/2006

Verordnung (EG) Nr. 561/2006

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Artikel 4 [Begriffsbestimmungen]

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- g) „tägliche Ruhezeit“ den täglichen Zeitraum, in dem ein Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann und der eine „regelmäßige tägliche Ruhezeit“ und eine „reduzierte tägliche Ruhezeit“ umfasst;
- "regelmäßige tägliche Ruhezeit" eine Ruhepause von mindestens 11 Stunden. Diese regelmäßige tägliche Ruhezeit kann auch in zwei Teilen genommen werden, wobei der erste Teil einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 3 Stunden und der zweite Teil einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 9 Stunden umfassen muss;
 - "reduzierte tägliche Ruhezeit" eine Ruhepause von mindestens 9 Stunden, aber weniger als 11 Stunden;

Artikel 8 [Ruhezeit]

(2) Innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit muss der Fahrer eine neue tägliche Ruhezeit genommen haben. Beträgt der Teil der täglichen Ruhezeit, die in den 24-Stunden-Zeitraum fällt, mindestens 9 Stunden, jedoch weniger als 11 Stunden, so ist die fragliche tägliche Ruhezeit als reduzierte tägliche Ruhezeit anzusehen.

(4) Der Fahrer darf zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten höchstens drei reduzierte tägliche Ruhezeiten einlegen.

Tägliche Ruhezeiten – Verordnung (EG) Nr. 561/2006

Zu Inhalt und Sinn des Verordnungstextes

Gemäß Begriffsbestimmung beträgt die Dauer einer reduzierten täglichen Ruhezeit mindestens neun Stunden, aber weniger als 11 Stunden.

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 bezieht sich diese Begriffsbestimmung einer reduzierten täglichen Ruhezeit in der konkreten Anwendung auf einen 24-Stunden-Zeitraum.

Die präzise Beschreibung „*Beträgt der Teil der täglichen Ruhezeit, die in den 24-Stunden-Zeitraum fällt, mindestens 9 Stunden,*“ setzt einen weiteren Teil dieser Ruhezeit voraus, der nicht in den 24-Stunden-Zeitraum fällt und über die „*mindestens 9 Stunden*“ hinaus geht. Daraus ergibt sich zwingend, dass eine lediglich neunstündige Ruhezeit keinesfalls ausreichend ist!

Es bleibt nun zu klären welchen Zeitraum der Teil der täglichen Ruhezeit umfasst, der die neun Stunden überschreitet und nicht in den 24-Stunden-Zeitraum fällt.

Oberflächlich betrachtet könnte schon eine Minute ausreichend sein, allerdings taucht die Zeitangabe neun Stunden und eine Minute in der Verordnung (EG) Nr. 561/2006¹ nirgends auf.

Die Zeitangaben zu täglichen Ruhezeiten sind „*mindestens 11 Stunden*“ (regelmäßige tägliche Ruhezeit), „*weniger als 11 Stunden*“ (reduzierte tägliche Ruhezeit) und „*mindestens neun Stunden*“.

Werden diese Angaben in Bezug zum 24-Stunden-Zeitraum gesetzt, ergibt sich daraus, dass mindestens neun Stunden der täglichen Ruhezeit ausnahmslos innerhalb des 24-Stunden-Zeitraums liegen müssen und eine reduzierte tägliche Ruhezeit mindestens 11 Stunden umfasst, von der aber weniger als 11 Stunden in den 24-Stunden-Zeitraum fallen. Sobald also weniger als 11 Stunden der regelmäßigen täglichen Ruhezeit, z. B. nur zehn Stunden und 59 Minuten, in den 24-Stunden-Zeitraum fallen, handelt es sich um eine reduzierte tägliche Ruhezeit, obwohl selbige mindestens 11 Stunden umfasst.

Aus dem Verordnungstext ergibt sich also, dass eine irgendwie geartete Verkürzung der täglichen Ruhezeit nicht mehr zulässig ist!

Da die tägliche Ruhezeit seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 am 11. April 2007 nicht mehr verkürzt werden darf, ist auch kein Ausgleich mehr erforderlich!

¹ Ebenso § 1 Absatz 1 Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (Fahrpersonalverordnung – FPersV), die zur Regelung der täglichen Ruhezeiten auf die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zurückgreift.